

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Armenpflege

Autor(en): **Wild, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **28 (1931)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

28. Jahrgang

1. Dezember 1931.

Nr. 12

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Que l nangabe gestattet.

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Armenpflege.

Von A. Wild, alt Pfarrer, Zentralsekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 2.

Neben Krankheit waren je und je Hauptarmutserzeuger Alter, Verwitwung und Verwaisung. Das ist denn auch in der Armengesetzgebung zum Ausdruck gekommen. Unsere älteren kantonalen Armengesetze beschränken ausdrücklich die Armenunterstützung auf Waisen, Alte und Kranke, die neueren dagegen dehnen sie aus auf alle, die nicht über die nötigen Mittel zum eigenen Lebensunterhalt und dem der Angehörigen verfügen und sie auch nicht von anderer Seite erhalten. Dazu gehören die Arbeitslosen, die Familien mit großer Kinderzahl und ungenügendem Lehneinkommen, die Mißwirtschaftler, Viederlichen usw. Auch in der modernen weit-herzigen Armenfürsorge werden die meisten Mittel für die drei erwähnten Kategorien von Unterstützungsbedürftigen: Waisen und Witwen, Kranke und Alte angewendet. Wenn nun eine Versicherung für sie eingeführt wird, so muß das — das ist ohne weiteres klar — zu einer ganz erheblichen Entlastung der Armenpflegen führen. Schon die Krankenversicherung von 1911 hat zur Verringerung der Armenausgaben beigetragen und viele davor bewahrt, daß sie sich an die Armenpflege wenden mußten. Wäre sie obligatorisch für alle Einwohner, so wäre ihre wohltätige Wirkung noch viel deutlicher geworden. Die anerkannten Krankenkassen haben im Jahre 1929 rund 64 Millionen Franken für die Versicherten geleistet, oder rund 16 Franken auf den Kopf der Bevölkerung. Die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird nach Verfluß der 15jährigen Uebergangszeit an Renten 180 Millionen Franken jährlich ausrichten oder auf den Kopf der Bevölkerung rund 46 Fr.

Aber während der U e b e r g a n g s z e i t ? Gehen während dieser langen Frist die vielen über 65 Jahre alten Leute leer aus? Sind die Bedürftigen unter ihnen nach wie vor auf die gesellschaftliche und private Hilfe angewiesen? Bleibt das Gesetz ganz ohne Wirkung auf die drückenden Armenlasten der Gemeinden auf dem Lande und in den Gebirgsgegenden? Glücklicherweise ist das alles nicht der Fall. Die Gesetzesvorlage enthält einen besonderen Abschnitt (IV) über die Uebergangszeit und bestimmt in Art. 34: In den ersten 15 Jahren vom Beginn der Leistungen an wird von den kantonalen Kassen die

Hälfte der ordentlichen Leistungen ausgerichtet. Personen, die aus eigenen Mitteln, wie Vermögen, Erwerbseinkommen, Pensionen, ihren Lebensunterhalt in auskömmlicher Weise bestreiten können, sind während dieser Zeit von allen Bezügen ausgeschlossen. In der Uebergangszeit erhalten also nur die über 65 Jahre alten Personen und Witwen und Waisen, die ihren Lebensunterhalt nicht in auskömmlicher Weise bestreiten können, die, anders ausgedrückt, unterstützungsbedürftig sind, Beiträge, und zwar die Hälfte der Renten, die nach Verfluß der 15 Jahre ausgerichtet werden. Eine Einzelperson bekommt demnach 275 Fr. Altersrente, ein Ehepaar 550, eine Witwe 206 Fr., eine Waise Fr. 68.75 und eine Doppelwaise 137 Fr. Diese Beträge werden zusammen im ersten Jahre 58 Millionen Franken ausmachen und am Ende der Uebergangsperiode 82 Millionen Franken. Warum diese Uebergangszeit von 15 Jahren mit gekürzten Renten nur für die Bedürftigen? Weil aus den Beiträgen der Versicherungspflichtigen beim Bund und bei den Kantonen Fonds angesammelt werden sollen, damit dann die Auszahlung der vollen Renten an alle Bezugsberechtigten erfolgen kann. Jetzt oder nach ein bis zwei Jahren wäre das nicht möglich, da weder beim Bund noch bei den Kantonen die nötigen Gelder vorhanden sind, oder es müßten denn die Beiträge der Versicherungspflichtigen wesentlich erhöht werden, was nicht angeht. Alle, die aus Vermögen, Erwerbseinkommen, Pensionen ihren Lebensunterhalt bestreiten können, sind vom Rentenbezug während der Uebergangsperiode mit Recht ausgeschlossen; denn sie bedürfen der Unterstützung aus kantonalen und Bundesmitteln nicht, sondern können sich selber helfen. Die Kantone werden dann die Bedingungen aufstellen müssen, die während der Uebergangszeit zum Bezug von Renten berechtigten, ähnlich wie das jetzt schon einzelne Städte bei der Verabreichung von Altersbeihilfen getan haben, indem sie ein bestimmtes Einkommens- und Vermögensminimum — verschieden nach den einzelnen Orten — festsetzten.

Eine Statistik über die Unterstützung der alten Leute, der Witwen und Waisen durch die amtliche Armenpflege in den letzten Jahren fehlt leider. Die Gemeindefarmenpflegen und kantonalen Armendirektionen berichten wohl alle Jahre über die Gesamtzahl der von ihnen Unterstützten und die Gesamtunterstützung (1929: 151,106 Unterstützte, 50,639,086 Fr. Unterstützung), aber eine Auscheidung nach den einzelnen Unterstützungsgruppen findet nicht statt. Indessen wird diese doch in einzelnen wenigen Kantonen vorgenommen, und gestützt auf diese Angaben wollen wir versuchen, die wahrscheinliche Entlastung der schweizerischen Armenfürsorge zu ergründen. Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die *Altersunterstützung* in einigen Kantonen im Jahre 1929 und die in der Uebergangszeit erfolgende Entlastung:

Kanton	Unterstützte Fr.	Unterstützung Fr.	Auf den Kopf Fr.	Entlastung Fr.	Auf den Kopf Fr.
Baselaland	535	278,225	520	147,125	275
Lurgau	1071	421,063	393	294,525	275
Baselstadt (Bürgerliches Armenamt)	230	158,434	688	63,250	275
Uri	137	55,301	405	37,675	275
Schwyz	153	33,015	215	42,075	275
Nidwalden	53	18,940	296	14,675	275
Graubünden	1331	393,976	296	372,025	275

Die Zahlen der Kantone Baselland und Thurgau, sowie des bürgerlichen Armenamtes von Basel sind von ihnen selbst angegeben, die der übrigen Kantone nach einer Erhebung über die Altersunterstützung im Jahre 1920 berechnet worden. Im Kanton Schwyz würden also die in der Uebergangszeit zur Auszahlung kommenden Altersrenten die jetzige Altersunterstützung übersteigen und im Kanton Graubünden sie beinahe erreichen. Deshalb sagt auch der Geschäftsbericht des Armendepartementes des Kantons Graubünden pro 1930 mit Recht: Es müßte sich die beabsichtigte Alters- und Hinterlassenenversicherung zu einem großen Segen, namentlich auch in unseren kleinen Bergdörfchen mit ihrer verhältnismäßig großen Zahl von alten Leuten, auswirken. Es wäre ein gutes Stück praktischer, kräftiger Hilfe für die Bergbevölkerung und für die Entlastung unserer Gemeinden von ihren großen Armenlasten.

Der Kanton Bern muß besonders angeführt werden, weil das kantonale statistische Bureau *) unter Zugrundelegung des Vorentwurfs zu einem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung von 1928, der niederere Renten enthält als das vorliegende Bundesgesetz, und unter Berücksichtigung auch der Witwen und Waisen die mögliche Entlastung auf die Unterstützung der Armenpflege im Jahr 1927 berechnet hat. Sie beträgt total: 1,487,400 Fr. bei einer Gesamtunterstützung von 12,231,227 Fr. oder $\frac{1}{8}$ (12 %).

Wenn wir nach den oben angeführten Angaben aus 7 Kantonen für 1929 annehmen, daß $\frac{1}{6}$ der Unterstützten Altersunterstützte sind und daß sie eine durchschnittliche Unterstützung von 400 Fr. (nach der Erhebung über die Altersunterstützung im Jahre 1920 waren es nur rund 300 Fr.) erhalten haben, kommen wir auf 25,184 Unterstützte und eine Unterstützungssumme von 10,073,600 Fr. In der Uebergangszeit erhielten sie 6,905,600 Fr. Das bedeutete eine Entlastung auf die Gesamtunterstützung von zirka einem Siebentel oder 13 %.

Die Botschaft des Bundesrates von 1929 zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nimmt an, daß es im Jahre 1934 beim Beginn der Uebergangszeit 289,582 Rentenberechtigte, Greise und Greisinnen, geben und $\frac{2}{3}$ davon = 193,054 zu den in der Uebergangszeit zum Rentenbezug berechtigten Bedürftigen gehören werden. Darunter wären also 25,184 von der Armenpflege Unterstützte. Weiter sollen auch von den Witwen (5312), Waisen (14,262), Doppelwaisen (837) und Witwen mit Sterbegeld (4367) im Jahre 1934 $\frac{2}{3}$ bedürftig sein, also: 16,520. Wenn davon ebenfalls zirka ein Siebentel oder 13 % bereits von Armenbehörden Unterstützte sind, ergibt sich mit Ausschluß der Witwen mit Sterbegeld folgende Zahl: 1768. Nach einer Erhebung des Bundesamtes für Sozialversicherung im Jahre 1927 kann man eine durchschnittliche Unterstützung von Witwen und Waisen mit je 400 Fr. annehmen oder insgesamt 707,200 Fr. In der Uebergangszeit werden die Witwen erhalten: je Fr. 206.25 = 94,875 Fr., die Waisen je Fr. 68.75 = 89,925 Fr., zusammen 184,800 Fr. oder zirka $\frac{1}{4}$ (26 %) der Unterstützung für Witwen und Waisen. Um diese Summe würden die Armenbehörden in der Uebergangszeit hinsichtlich ihrer Witwen- und Waisenunterstützung entlastet. Währenddem die Entlastung der Armenpflege infolge der Rentenzahlung an unterstützte alte Leute im Uebergangsstadium 6,905,600 Fr. beträgt, beläuft sich die aus den Witwen- und

*) Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kts. Bern No. 2. Untersuchung über den Einfluß der eidgen Alters- und Hinterlassenenversicherung auf den Finanzhaushalt des bernischen Staates und seiner Gemeinden. Bern 1929.

Waisenrenten nur auf 184,800 Fr. Totalentlastung 7,090,400 Fr. oder zirka ein Siebentel (14 %) der Gesamtunterstützung. Für den Kanton Bern ist, wie oben erwähnt wurde, pro 1927 eine Entlastung von rund 12 % errechnet worden. Das würde also mit der von uns gefundenen Zahl so ziemlich übereinstimmen, namentlich wenn man sich erinnert, daß die Berner Rechnung auf kleineren Renten basiert.

Dieses Lichtbild der Entlastung der Armenpflege hat aber auch eine Schattenseite: die Zahlung der Beiträge für die bereits unterstützten und weiter die bedürftigen Versicherungspflichtigen. Das kantonale statistische Bureau in Bern hat für 33,075 Personen der örtlichen bürgerlichen und auswärtigen Armenpflege 495,400 Franken gerechnet. Für zirka $\frac{4}{5}$ oder 81 % von 40,381 Unterstützten im Jahre 1927 müßten also 495,400 Fr. oder $\frac{1}{25}$ (4 %) der Gesamtunterstützung von 12,281,27 Fr. bezahlt werden. Für die ganze Schweiz kämen für das Jahr 1929 nach diesem Prozentsatze 122,395 Personen in Betracht, für die die Armenpflegen Beiträge in der Höhe von 2,025,563 Fr. zu leisten hätten. Die oben errechnete Entlastung von 7,090,400 Fr. würde sich also um diese Summe verringern und nur noch 5,064,837 Fr. oder fast die Hälfte (47 %) der Unterstützung für Alte, Witwen und Waisen: 10,073,600 Fr. + 707,200 Fr. = 10,780,800 Fr. und $\frac{1}{10}$ oder 10 % der Gesamtunterstützung betragen. Auch das stellt aber noch eine ansehnliche und sehr willkommene Entlastung dar und dürfte sich namentlich in finanzschwachen Berggemeinden, die weder außer, noch ganz besonders in der Gemeinde mit Beträgen, die höher sind als die Versicherungsrenten, unterstützen können, sehr spürbar machen, so daß nicht eine Entlastung des Armenbudgets von 10, sondern von 50 und noch mehr % eintritt. Vom Bundesamt für Sozialversicherung wird das Beispiel der Gemeinde Bagnes im Kanton Wallis angeführt, die an Versicherungsbeiträgen etwas mehr als 20,000 Fr. zu bezahlen haben, aber schon in der Uebergangsperiode ab 1934 in Form von Renten und Zuschüssen von über 90,000 Fr. erhalten wird. Darunter werden sich etliche tausend Franken zugunsten der bedürftigen, bereits unterstützten Gemeindeglieder befinden. Aus der Gemeinde Safien (Graubünden) mit 412 Einwohnern wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eine jährliche Summe von 3050 Fr. in die kantonale Versicherungskasse wandern. Sie erhält aber schon während der Uebergangszeit allein für bedürftige alte Personen 8500 Fr. Für Arme verausgabte sie jährlich zwischen 6000 und 7000 Fr. Die Entlastung für alte Unterstützte dürfte zirka 2500 Fr. betragen, so daß für die nicht unterstützten alten Personen immer noch 6000 Fr. übrig blieben.

Nach der Uebergangszeit wird sich die Entlastung verdoppeln und zirka 10 Millionen Franken betragen.

Neben der gesetzlichen Armenpflege wird naturgemäß auch die freiwillige Armenfürsorge, die ihre Hilfe je und je namentlich auch Greisen und Greisinnen, Witwen und Waisen zuwendete, entlastet. Die Stiftung „Für das Alter“ hat in den verschiedenen Kantonen im Jahr 1929 16,280 alte Personen unterstützt mit 1,576,915 Fr., das macht auf den Kopf der Unterstützten 97 Fr. (im Jahre 1930 98 Fr.). Diese Unterstützten sind nicht identisch mit den von den Armenpflegen Unterstützten, sondern mit den Bedürftigen, die sich scheuen, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Sie werden also schon während der Uebergangszeit im Durchschnitt mehr erhalten als bis jetzt von der Stiftung „Für das Alter“. Wenn dann der bisherige Zuschuß noch zu der Rente von 275 Fr. hinzukommt, wird

das für diese alten Leute eine große Wohltat bedeuten und ihnen gestatten, sich etwas freier zu bewegen und etwas sorgloser zu leben, als bei den kleinen Renten der Stiftung „Für das Alter“. Für arme, verwaiste und verwahrloste Kinder wurden nach einer Statistik im Jahre 1923 718,458 Fr. ausgegeben seitens der organisierten freiwilligen Armenpflege. Davon wird vielleicht ein Fünftel in der Uebergangszeit von der Hinterlassenenversicherung übernommen werden. Im ganzen ist von der organisierten freiwilligen Armenpflege im Jahre 1923 mit 7,790,838 Fr. unterstützt worden, jetzt dürften es 12 Millionen Franken sein. Wenn hier dieselbe Entlastung Maß greift, wie bei der gesetzlichen Armenpflege — 10 % —, so würde eine Einsparung von 1,200,000 Fr. eintreten, die andern Zwecken der Fürsorge dienstbar gemacht werden könnten.

Sollte in der kommenden Abstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung der Gedanke an die offene und die nicht minder verborgene Not der Alten, der Witwen und Waisen, die durch Annahme der Gesetzesvorlage schon vom Jahre 1934 an merklich gemildert werden wird, nicht Kraft genug haben, die Herzen dem Gesetze günstig zu stimmen, so vergesse man die Tatsache nicht, daß die Alters- und Hinterlassenenversicherung die Armenpflege entlastet und den unter dem Druck der Armenlasten seufzenden Bürgern Erleichterung bringt, und lasse sich dadurch wenigstens bewegen, für das Gesetz kräftig einzustehen. Fällt es in der Abstimmung, bleibt die bisherige Last bestehen, und sie wird nicht gleich bleiben, sondern in den kommenden Jahren größer und größer werden. Und bis wieder eine neue Versicherungsvorlage vorbereitet ist, werden viele Jahre, ja vielleicht Jahrzehnte, verstreichen und wer weiß, ob dann eine zweite Auflage etwas Besseres bringt. Wir glauben überhaupt nicht, daß wir nach einem negativen Entscheide am 6. Dezember jemals eine allen zugute kommende schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung erhalten werden. Größere und finanzkräftige Kantone werden kantonale Altersversicherungen ins Leben rufen, die andern aber dazu nicht imstande sein. In diesen Kantonen wird nach wie vor für die Alten, Witwen und Waisen in bisheriger unzulänglicher Weise gesorgt werden. Treten wir also für die Vorlage entschieden ein; denn sie bringt die allgemeine obligatorische Volksversicherung, verlangt von den Einzelnen geringe Opfer und bietet allen große Vorteile. Sie tritt auch schon in wenigen Jahren in Wirksamkeit, und zwar gerade für die, die Hilfe am notwendigsten haben: die bedürftigen Alten, Witwen und Waisen.

Bern. Besondere Zuwendungen einer Armenbehörde sind Ermessenssache. Die Familie B. wanderte im Jahre 1923 oder 1924 nach Frankreich aus, um sich dort in der Landwirtschaft zu betätigen. Hier erlitt der Ehemann einen Unfall, so daß er so gut wie völlig arbeitsunfähig wurde. Daher kehrte die Familie im Jahre 1927 in die Gemeinde W. zurück. Die Armen- und Vormundschaftskommission hatte sich der Familie seit ihrer Rückkehr intensiv und in den verschiedensten Richtungen anzunehmen: Vier Kinder wurden auswärts versorgt, dem Rest der Familie mußte durch Bezahlung des Mietzinses, durch Spenden für Milch und andere Lebensmittel usw. geholfen werden. Diese Aufwendungen stiegen von Fr. 673.15 im Jahre 1927 auf Fr. 1677.55 im Jahre 1930. Die Eheleute wurden bei den Behörden in W. in dem Sinne vorstellig, daß sie ihnen für die Anschaffung einer Strickmaschine behilflich seien, um darauf Kundenarbeit zu verrichten und durch den daherigen Verdienst, wie sie meinten, weitere Armenunterstützungen überflüssig zu machen. Zur Zahlung des Kaufpreises sollte, nach Ansicht